

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. August 2022

1090. Beitritt des Kantons Zürich zur «Forstbetrieb Altberg-Lägern GmbH» (Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags)

Die beiden Forstreviere Katzensee und Furttal betreuen heute insgesamt rund 1500 Hektaren Wald in den Gebieten Furttal und Limmattal. Sie umfassen die Politischen Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Geroldswil, Hüttikon, Oetwil a. d. L., Otelfingen und Weiningen. Beim Forstrevier Katzensee stellt der Kanton Zürich (Staatswald Katzensee) als Kopfbetrieb das Personal an und beschafft die nötigen Betriebsmittel. Beide Forstreviere beruhen auf je einem öffentlich-rechtlichen Reviervertrag und beschäftigen je einen Revierförster und eine eigene Forstequipe.

Die Forstreviere Katzensee und Furttal weisen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eine zweckmässige Grösse auf. Aus betrieblicher Sicht stossen sie jedoch regelmässig an ihre Grenzen, da aufgrund des sehr kleinen Personalbestands jegliche Flexibilität fehlt und sich die Abrechnung der Leistungen mit dem heutigen Abrechnungsmodell kompliziert und zeitaufwendig gestaltet. Eine 2019 durchgeföhrte externe Prüfung der Betriebsstrukturen der beiden Forstreviere zeigte wesentliches Verbesserungspotenzial auf und legte die Schaffung eines gemeinsamen Forstbetriebs mit eigener Rechtspersönlichkeit nahe, um insbesondere die Kernkompetenzen der beiden Forstbetriebe nachhaltig zu stärken und den unternehmerischen Handlungsspielraum zu vergrössern.

Als zweckdienlichste Lösung erwies sich die Gründung einer GmbH unter Einbezug der Vertretungen der Waldeigentümerschaften, weil eine GmbH als privatrechtliche Gesellschaft eine gleichwertige Einbindung des Staatswaldes ermöglicht. Die Bildung eines Forstbetriebs in Form einer GmbH stützt sich hierbei auf § 26 des Kantonalen Waldgesetzes (LS 921.1). Der Kanton Zürich soll demzufolge Gesellschafter der «Forstbetrieb Altberg-Lägern GmbH» werden und zukünftig als Eigentümer des Staatswaldes Katzensee im Rahmen der Revierbildung im Sinne von § 26 Abs. 1 des Kantonalen Waldgesetzes mit den Gemeinden zusammenarbeiten. Zusätzlich sollen für die Erfüllung von Revieraufgaben und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen Leistungsvereinbarungen zwischen der GmbH und den beteiligten Gemeinden bzw. dem Kanton Zürich als Staatswaldeigentümer abgeschlossen werden.

In der Folge wurden für die Schaffung eines gemeinsamen Forstbetriebs ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Politischen Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Geroldswil, Hüttikon, Oetwil a. d. L., Otelfingen und Weiningen einerseits und dem Kanton Zürich (Staatswald Katzensee) anderseits über die Gründung der «Forstbetrieb Altberg-Lägern GmbH» sowie die Ausgliederung der Waldflege und der Revieraufgaben wie auch die Statuten für die neu zu gründende GmbH «Forstbetrieb Altberg-Lägern» erarbeitet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag bildet die Rechtsgrundlage für die vorgesehene Zusammenarbeit des Kantons mit den genannten Gemeinden im Rahmen einer juristischen Person des Privatrechts. Er regelt insbesondere den Gesellschaftszweck, die Aufgaben, die Organisation der Gesellschaft sowie die Beteiligung und Finanzierung.

Auf Antrag der Baudirektion und
der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den politischen Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Geroldswil, Hüttikon, Oetwil an der Limmat, Otelfingen und Weiningen und dem Kanton Zürich (Staatswald Katzensee) über die Gründung der «Forstbetrieb Altberg-Lägern GmbH» sowie die Ausgliederung der Waldflege und der Revieraufgaben wird zugestimmt.

II. Der Kanton Zürich tritt als Eigentümer des Staatswaldes Katzensee der neu zu gründenden Forstbetrieb Altberg-Lägern GmbH bei. Er lässt sich als Gesellschafter durch den jeweiligen Leiter des Staatswaldes vertreten.

III. Mitteilung an

- Gemeinderat Boppelsen, Oberdorfstrasse 2, 8113 Boppelsen
- Gemeinderat Buchs, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs
- Gemeinderat Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon
- Gemeinderat Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon
- Gemeinderat Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf
- Gemeinderat Geroldswil, Huebwiesenstrasse 34, Postfach, 8954 Geroldswil
- Gemeinderat Hüttikon, Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon
- Gemeinderat Oetwil a. d. L., Alte Landstrasse 7, Postfach 36, 8955 Oetwil an der Limmat

- Gemeinderat Otelfingen, Vorderdorfstrasse 36, 8112 Otelfingen
- Gemeinderat Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen
- Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf
- Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon
- Direktion der Justiz und des Innern
- Baudirektion

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli